

Zeitschrift: Heimatschutz = Patrimoine
Herausgeber: Schweizer Heimatschutz
Band: 58 (1963)
Heft: 4-de

Artikel: Schaffhausen schützt den Randen und die Rheinufer
Autor: Bächtold, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schaffhausen schützt den Randen und die Rheinufer

Auch im Kanton Schaffhausen ist mit dem drohenden Ausverkauf der Randenlandschaft ein schwieriges Heimatschutzproblem entstanden, dessen Lösung die Randengemeinden vor praktisch nicht durchführbare Maßnahmen in der vom geltenden Baugesetz geforderten Zonenplanung stellt. Die stets wachsende Bevölkerung zusammen mit der zunehmenden Industrialisierung machen auch die für Erholungszwecke dienenden Landschaften, sowohl am Rheinufer wie auf den Randenhöhen, zu einer immer mehr zusammenschmelzenden und daher kostspielig werdenden Reserve, deren Erhaltung zur dringenden Notwendigkeit geworden ist.

Diese Dringlichkeit ist von den Schaffhauser Behörden erfaßt worden und hat zu einer gesetzgeberischen Tat geführt, die in erfreulich kurzer Zeit durch eine Volksabstimmung in Kraft gesetzt werden konnte. Sie geht von der immer mehr zur Tatsache gewordenen Annahme aus, daß ein praktischer und wirksamer Heimatschutz heute leider nicht mehr möglich ist, wenn die öffentliche Hand nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um die meist schwerwiegenden Eigentumsbeschränkungen durch entsprechende Entschädigungen abzugelten. Die eidgenössischen und auch die kantonalen Rechtsgrundlagen für den Natur- und Heimatschutz schreiben zwar vor, daß heimatliche Landschafts- und Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiege, ungeschmälert zu erhalten seien. Die Erfüllung dieser Vorschriften aber stellt auch die Schaffhauser Gemeinden, denen in erster Linie die Verantwortung für den Heimat- und Naturschutz innerhalb ihrer Grenzen obliegt, vor oft unlösbare Probleme. Wenn zum Beispiel eine Gemeinde eine Bauordnung schaffen will, in der aus Gründen des Landschaftsschutzes Zonen mit Bauverbot ausgeschieden werden, gerät sie notgedrungen mit der in der Schaffhauser Verfassung garantierten Eigentumsfreiheit in Konflikt und wird für diese Freiheitsbeschränkung entschädigungspflichtig.

Das neue Schaffhauser Gesetz über die Finanzierung von Maßnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes sieht nun als Sofortmaßnahme die gesetzliche Befugnis des kantonalen Parlamentes zur Bewilligung eines jährlichen Kredites von maximal Fr. 300 000.– zur Schaffung eines Fonds vor, aus dem die Subventionen für die Finanzhilfe an die Gemeinden entnommen werden können. Dem Regierungsrat wird die Kompetenz zugewiesen, die Grundsätze über die Verteilung der Mittel im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung aufzustellen und den Gemeinden die Anteile in jedem konkreten Falle zuzuweisen.

Kennzeichnend für die Dringlichkeit solcher finanzieller Maßnahmen ist die Tatsache, daß kaum einen Monat nach der Annahme des Gesetzes der Regierungsrat schon in der Lage ist, die Bewilligung eines ersten Kredites von Fr. 300 000.– dem Großen Rat vorzuschlagen, da heute schon genügend Begehren vorliegen, um die maximale Höhe des Kredites zu rechtfertigen. In seiner Sitzung vom 9. September 1963 hat nun der Große Rat auf Antrag der staatswirtschaftlichen Kommission und unter Zustimmung aller Fraktionen beschlossen, den Kredit als erste Einlage in den zu schaffenden Fonds zu bewilligen und damit der Regierung den Betrag zur Verfügung zu stellen. Immerhin wird der Ansicht Ausdruck gegeben, daß bei Landkäufen und Minderwertsentschädigungen keine Phantasiepreise bezahlt werden sollen. Die Praxis wird erweisen müssen, ob mit den großen Geldmitteln unsere Erholungslandschaften der Allgemeinheit erhalten werden können.

Heinrich Bächtold